

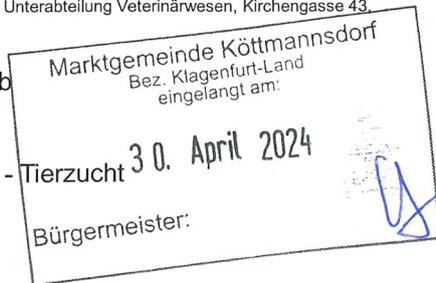
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Veterinärwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43,
9020 Klagenfurt

Verteiler III b
GDN K
ILV- LA Vet
LK-Kärnten -



Datum	19.04.2024
Zahl	10-VET-TS-20/2-2024

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Manuel Pötscher
Telefon	050 536 11608
Fax	050 536 11600
E-Mail	abt10.vet@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff: **Geflügelpest April 2024 - Aufhebung Stallpflicht und Neufestlegung von Risikogebieten in Kärnten**

Es wird mitgeteilt, dass es aufgrund der derzeit geringen Anzahl an festgestellten Infektionen bei Wildvögeln in Österreich und der umliegenden Länder, aber auch aufgrund der zwar vorübergehend kalten, aber insgesamt wärmeren Witterung, zu einer Novellierung der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, gekommen ist.

Mit der 2. Novellierung 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007 wurde die **Stallpflicht aufgehoben** und die **Gebiete mit ehemals stark erhöhtem Risiko in Gebiete mit erhöhtem Risiko** für das Auftreten der Geflügelpest **übergeführt**. Dies betrifft in Kärnten 62 Gemeinden und 2 Magistrate, welche unter Punkt B angeführt sind. Für Gebiete mit ehemals erhöhtem Risiko sind keine besonderen Maßnahmen mehr festgelegt, es wird aber empfohlen, ebenso die folgenden Maßnahmen einzuhalten.

A)

Folgende Maßnahmen sind für alle **Betriebe/Geflügelhaltungen in Gebieten mit erhöhtem Risiko** festgelegt:

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
3. Ausläufe zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezäunt sein.
4. Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen nicht Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
5. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.
6. Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Anzeigepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

- a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder ein
- b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder eine
- c. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche bemerkbar ist.

B)

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

In Kärnten betroffenen sind **62 Gemeinden** und **2 Magistrate**:

Der Bezirk:

1. Klagenfurt (Stadt)
2. Villach (Stadt)

im Bezirk Hermagor die Gemeinden:

1. Hermagor-Pressegger See
2. St. Stefan im Gailtal

im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden:

1. Ebenthal in Kärnten
2. Feistritz im Rosental
3. Ferlach
4. Grafenstein
5. Keutschach am See
6. Köttmannsdorf
7. Krumpendorf am Wörthersee
8. Ludmannsdorf
9. Maria Rain
10. Maria Saal
11. Maria Wörth
12. Moosburg
13. Pörschach am Wörthersee
14. St. Margareten im Rosental
15. Schiefeling am Wörthersee
16. Techelsberg am Wörther See

im Bezirk Sankt Veit an der Glan:

1. Eberstein
2. Liebenfels
3. St. Veit an der Glan
4. Weitensfeld im Gurktal
5. Frauenstein

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden:

1. Baldramsdorf
2. Lendorf
3. Spittal an der Drau

im Bezirk Villach Land die Gemeinden:

1. Arnoldstein
2. Feistritz an der Gail
3. Ferndorf
4. Finkenstein am Faaker See
5. Fresach
6. Hohenthurn